



Bürgergeld und Einkommen

- wie Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet wird -

Wenn Sie Bürgergeld erhalten und außerdem noch was dazu verdienen, wird dieses dazuverdiente Einkommen zum Teil auf das Bürgergeld angerechnet. Das heißt, sie erhalten dann zwar weniger Bürgergeld, haben aber insgesamt auf jeden Fall mehr Geld, als wenn Sie außer Bürgergeld gar kein Einkommen hätten.

Wie Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet wird, hängt von Art und Höhe des Einkommens ab, und teilweise auch von ihrem Alter. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben.

1. Erwerbseinkommen - normal

Es wird nicht komplett angerechnet.

Vom Erwerbseinkommen werden die ersten 100 € nicht angerechnet (Grundfreibetrag).

Von Einkommen zwischen 100 € und 520 € werden 20 % nicht angerechnet (erster Freibetrag)

Von Einkommen zwischen 520 € und 1000 € werden 30 % nicht angerechnet (zweiter Freibetrag)

Von Einkommen zwischen 1000 € und 1200 € werden 10 % nicht angerechnet (dritter Freibetrag)

Von Einkommen zwischen 1200 € und 1500 € werden 10 % nicht angerechnet (vierter Freibetrag), (was aber nur gilt, wenn in ihrem Haushalt ein minderjähriges Kind wohnt)

Beispiele:

a) Sie verdienen monatlich 100 € dazu:

⇒ Sie können diesen 100 € komplett behalten, es wird Ihnen nichts angerechnet.

b) Sie verdienen monatlich 520 € dazu:

⇒ Sie können davon 184,- € behalten (100 € Grundfreibetrag + 84 € erster Freibetrag (20 % von 420 €)). Das restliche Einkommen (336 €) wird Ihnen aufs Bürgergeld angerechnet.

c) Sie verdienen monatlich 900 € dazu:

⇒ Sie können davon 298 € behalten (100 € Grundfreibetrag + 84 € erster Freibetrag (20 % von 420 €) + 114 € zweiter Freibetrag (30 % von 380 €)). Das restliche Einkommen (602 €) wird Ihnen aufs Bürgergeld angerechnet.

➤ Lassen Sie sich bei Unklarheiten beraten!

2. Erwerbseinkommen - von Schülern, Auszubildenden und Studenten (jeweils unter 25 Jahre alt)

Der Grundfreibetrag liegt für diese junge Personengruppe nicht bei 100 €, sondern bei 538 €.

Das heißt bis zu einer Höhe von 538 € können diese junge Leute Nebeneinkommen komplett für sich verwenden, es wird ihnen nichts davon angerechnet. Ab 538 € kommen dann wieder die normalen Anrechnungsregeln zur Anwendung (siehe oben unter 1.).

Das betrifft auch das Taschengeld aus Freiwilligendiensten, welches ebenfalls bis zu einer Höhe von 538 € anrechnungsfrei ist.

3. Einkommen – aus Schülerferienjobs (unter 25 Jahre alt)

Einkommen aus Schüler-Ferienjobs sind komplett anrechnungsfrei, also egal wie hoch das Einkommen aus so einem Ferienjob ist.

4. Einkommen – aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (etwa als Übungsleiter in Sportvereinen, als Dozent an Volkshochschulen, als Erzieher oder als Pfleger für kranke, alte oder behinderte Menschen) sind bis zu einer Höhe von 3.000 € pro Jahr anrechnungsfrei. Entscheidend ist, dass so eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, also in einem Umfang von max. 13 Stunden pro Woche.

5. Einkommen – aus Freiwilligendiensten (für Menschen, die über 25 Jahre alt sind)

Im Gegensatz zu den Unter-25-Jährigen (siehe unter 2.) gilt für ältere Freiwillige ein Grundfreibetrag in Höhe von 250 €.

6. Einkommen – Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld ist komplett anrechnungsfrei.

7. Einkommen – Einmaligen Einnahme aus Erbschaft

Erbschaften gelten nicht als Einkommen (sondern ab dem Folgemonat des Eingangs als Vermögen)

8. Einkommen – Einmalige Einnahme aus einem laufenden Anspruch

Eine einmalige Einnahme aus einem laufenden Anspruch (etwa einer Kindergeldnachzahlung) wird auf 6 Monate verteilt und in der betreffenden Höhe (1/6) dann in jedem dieser sechs Monate ganz normal als Einkommen angerechnet

Stand: Mai 2024